

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang

Biesenthal, 30. November 2010

Ausgabe 10/2010

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ..... Seite 2
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim ..... Seite 3
3. Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009 ..... Seite 4
4. Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010 ..... Seite 4
5. Rückwirkende Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal ..... Seite 5
6. Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal ..... Seite 6
7. Rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal ..... Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen ..... Seite 7

### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 01.11.2010 ..... Seite 7
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 8.10.2010 ..... Seite 8
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 28.06.2010 und 28.10.2010 ..... Seite 9
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 14.09.2010, 29.09.2010, 27.10.2010 ..... Seite 10
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 29.09.2010, 27.10.2010 ..... Seite 11
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 21.10.2010 ..... Seite 12
7. Öffentliche Anhörung zu einem Antrag der Stadt Biesenthal auf zeitweilige Sperrung von Waldwegen für das Reiten gemäß § 18 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 2 der Verordnung zum Sperren von Wald (WaldSperrV) ..... Seite 13

### **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 04/10 des WAV „Panke/Finow“ am 13.12.2010 – Tagesordnung ..... Seite 14
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2010 ..... Seite 14

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Biesenthal** in ihrer Sitzung am **28. Oktober 2010** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Biesenthal ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, (GVBl. I/08 S. 62) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser - und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- 2) Die Stadt Biesenthal als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Stadt Biesenthal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

#### § 3 Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und recht-

zeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Umlagemmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

#### § 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m<sup>2</sup> der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) im Kalenderjahr 2009 | 0,000734 € |
| b) ab Kalenderjahr 2010 | 0,000734 € |

#### § 6 Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Stadt Biesenthal für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Stadt Biesenthal eingefordert.

#### § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal vom 27. Mai 2004 über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung **der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 10 /2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 09.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. S. 158) erlässt der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **01. November 2010** für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 19.12.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10

BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

#### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Biesenthal, den 09.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

### Verkündungsanordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim** beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 01.11.2010 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 10 /2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich verkündet.

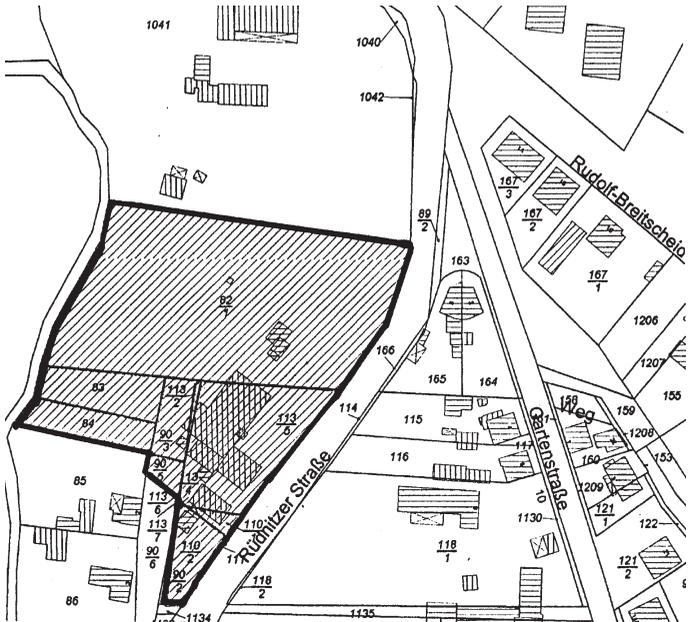
Biesenthal, den 09.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1; 110/2; und 113/5 einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Biesenthal verfügt über wenige innerstädtische relevante Bauflächen, die sich für die Ansiedlung von verträglichem Gewerbe bzw. Wohnen eignen und noch entwickelt werden können. Diese Flächen liegen entlang der Hauptverkehrsstraßen L 29 und L 200. Um so wichtiger ist es daher, dass sich die Entwicklung dieser Flächen geordnet vollzieht, da die bauliche Nutzung dieser Flächen nicht nur nachhaltige Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung hat, sondern die Entwicklung der gesamten Innenstadt beeinflussen kann. Aus diesem Grund nutzt die Stadt Biesenthal als Trägerin der Planungshoheit die Möglichkeit, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Nutzung dieser Fläche zu steuern.

Biesenthal, den 17.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Nr. 03/2009, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 10/2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor

### Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 28.10.2010 in ihrer öffentlichen Sitzung auf Grund von § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. 52/2010 beschlossen, für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 5, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134 gemäß Anlage einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Dezember 2009 maßgebend. Das Plangebiet ergibt sich dem Kartenausschnitt gemäß Anlage.

#### Ziel und Zweck der Planung

Der zu überplanende Bereich wird im Wesentlichen in seinem städtebaulichen Erscheinungsbild von den Gebäuden der ehemaligen Wäscherei bestimmt. Die Gebäude stehen seit Jahren leer und verfallen zusehends. Aus Richtung Bernau kommend ist der zu überplanende Bereich bestimmend für den Ortseingang und bedarf unter Berücksichtigung dessen der Gestaltung. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verfolgt.

Unter Beachtung des Leitbildes des „Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2002 bis 2015“ sowie des Flächennutzungsplanes, in dem das Plangebiet als Mischbaufläche ausgewiesen ist, soll der Bebauungsplan Planungsrecht für das Wohnen und für gewerbliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch unter der Maßgabe schaffen, dass eine Gefährdung des städtischen Zentrums, insbesondere des zentralen Versorgungsbereichs im Stadtgebiet, ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist, das zu entwickelnde Plangebiet über die vorgesehene Verkehrsfläche zu erschließen. Durch die Festsetzung bebaubarer und nicht überbaubarer Bereiche durch Baugrenzen bzw. Baulinien soll der Lage des Plangebietes zum Sydower Fließ und zur Rüdritzer Straße Rechnung getragen werden.

gez. Kühne  
Amtdirektor

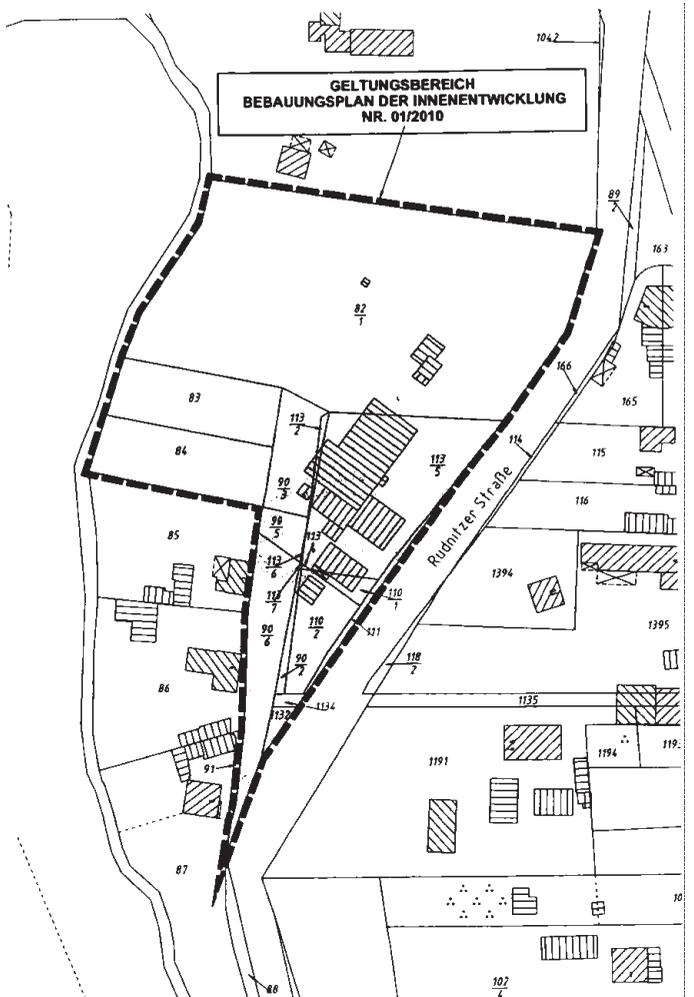
## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 10/2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.11.2010

gez. Kühne  
Amtdirektor



### Rückwirkende Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 20.03.1997 in öffentlicher Sitzung den Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 18.08.1997, Az.: 400/97 den Flächennutzungsplan genehmigt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal wurde am 09.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Unterzeichnung des Ausfertigungsvermerks und ist deshalb unwirksam. Aus diesem Grund wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal erneut aus gefertigt und wird rückwirkend zum 09.09.1997 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Plan in der Fassung vom Januar 1997 maßgebend.

**Der Flächennutzungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 09.09.1997 in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kühne  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.1997 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 10/2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.11.2010

Kühne  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 16.01.2003 in öffentlicher Sitzung die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Am 13.05.2004 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal der Beschluss über die Erfüllung einer Ausnahme und von Auflagen der Genehmigungsbehörde gefasst. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14.11.2003, Az.: 61/G-30/03 die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und der Ausnahme wurde mit Schreiben vom 06.06.2005 von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal wurde am 01.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Unterzeichnung des Ausfertigungsvermerks und ist deshalb unwirksam. Aus diesem Grund wurde die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal erneut ausfertigt und wird rückwirkend zum 01.12.2005 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Plan in der Fassung vom Januar 2003 maßgebend.

**Die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2005 in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*Kühne*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.01.2003 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 10/2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 16.11.2010.*

*Kühne*  
Amtdirektor

### Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal

Die Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) im Landkreis Barnim hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 14.01.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal mit Verfügung vom 21.01.2010, Az.: 61/G - 1/10 aufgrund § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom Januar 2010 maßgebend.

**Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während

der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*Biesenthal, den 16.11.2010*

*Kühne*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 14.01.2010, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe -Nr. 10/2010, Jahrgang Nr. 7 am 30.11.2010 bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 16.11.2010*

*Kühne*  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Peronen gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen

1. Entsprechend dem Brandenburgischen Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG auch Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
3. Gemäß § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einem späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
4. Nach § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
5. Gemäß § 32 a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

#### **Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten nach § 33 Abs. 1-5 BbgMeldeG zu widersprechen.**

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Biesenthal-Barnim können ihren Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Biesenthal-Barnim  
Meldestelle  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal

einlegen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig. Somit behalten die in den vergangenen Jahren eingelegten Widersprüche ihre Gültigkeit.

*Biesenthal, 18.11.2010*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 01. November 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr. 12/2010 Haushaltssatzung 2011**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich Änderung § 5 Satz 1 (Wertgrenzen)

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 13/2010**

#### **Abberufung des Kameraden Detlef Matzke als stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss stimmt der Abberufung des Kameraden Detlef Matzke als stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010 zu.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 14/2010**

#### **Bestellung des Kameraden Rainer Stempel zum stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Rainer Stempel zum stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010 zu.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 15/2010**

#### **Bestellung des Kameraden Mirko Lieke zum stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der Bestellung des Kameraden Mirko Lieke zum stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 18.09.2010 zu.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 16/2010**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg am 19.12.2010.

– **Wortlaut siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ (Jahrg. Nr. 7) Nr. 10/2010 vom 30.11.2010**

– *Beschluss angenommen*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 17/2010

#### Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges gem. der Brandenburgischen Bauordnung

*Beschlusstext:*

1. Der Amtsausschuss beschließt den Erwerb eines gebrauchten Hubrettungsgerätes.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Jahr 2010 zur Anschaffung eines gebrauchten Hubrettungsgerätes bis max. 79.500 € Anschaffungskosten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können an den Sprechtagen,

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 28. Oktober 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 51/2010

#### SATZUNG der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

**Wortlaut siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ (Jahrg. Nr. 7) Nr. 10/2010 vom 30.11.2010**

### Beschluss-Nr. 52/2010

#### Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 01/2010 – Planaufstellungsbeschluss

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Beschluss 76/2009 vom 10.12.2009 wird aufgehoben.
2. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 5, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren.
3. Die Planung wird durch das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde (ibe) erstellt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

**Siehe öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 01/10 – Karte (auf den Seiten 4 und 5 dieses Amtsblattes)**

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 53/2010

#### Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung – Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Beschluss-Nr. 80/2009 vom 10.12.2009 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Planungsziele zu ergreifen.

– *Beschluss angenommen*

**Anmerkung:** Satzung wurde nicht beschlossen.

### Beschluss-Nr. 54/2010

#### Städtebaulicher Vertrag (einschl. Erschließungsvertrag) zum Bauvorhaben „Wohnbebauung Schützenstraße in Biesenthal“

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Dem städtebaulichen Vertrag (einschl. Erschließungsvertrag) zum Bauvorhaben „Wohnbebauung Schützenstraße in Biesenthal“ gemäß **Anlage** wird zugestimmt, einschl. Änderung Anlage 1.1 Seite 1)
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 55/2010

– *nicht vergeben*

### Beschluss-Nr. 56/2010

– *vertagt*

### Beschluss-Nr. 57/2010

#### Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“ zum 01.11.2010

– *Beschluss angenommen*

NÖ

### Beschluss-Nr. 58/2010

#### Personalentscheidung zur Wahrnehmung der stellvertretenden Leitungsfunktion in der Horteinrichtung „Pfefferberg“ der Stadt Biesenthal zum 01.11.2010

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*



## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 14. September 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 18/2010

##### Vergabe Wegebau Friedhof Melchow

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für den Wegebau Friedhof in Melchow wird die Firma Märkisch Grün GmbH, Melchow beauftragt.

2. Die Mehrausgaben von 5.493,11 € sind durch überplanmäßige Ausgaben zu decken.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

*Kühne  
Amtsdirektor*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 29. September 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 19/2010

##### Aufhebung des Beschlusses-Nr. 06/2010 vom 17.02.2010 zum Verkauf Flurstück 20/10 in der Flur 2 Gemarkung Spechthausen

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

#### Beschluss-Nr. 20/2010

##### Ausschreibung Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 20/10, der Flur 2 Dorfstraße 27-30 Gemarkung Spechthausen

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtsdirektor*

**NÖ = nicht öffentlich**

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 21/2010

##### Vergabe Baumpflanzungen Alte Dorfstraße

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Baumpflanzungen in der Alten Dorfstraße in Melchow wird die Firma Chill- Garten- und Landschaftsbau, Breydin beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 22/2010

##### Vergabe der Dienstleistung Straßenreinigung Winterdienst 2010/2011 in der Gemeinde Melchow einschließlich des Ortsteiles Schönholz

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistung wird an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 23/2010

##### Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den Sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2011

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow genehmigt und be-

schließt die beantragten Schließzeiten für die **K i t a „Zu den Sieben Bergen“** für das Jahr 2011.

Freitag, 03.06.2011 Brückentag nach Himmelfahrt

Dienstag, 27.12.2011 bis

Freitag 30.12.2011 Weihnachtsferien/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.  
– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 24/2010

##### Vergabe Sportboden Touristisches Begegnungszentrum

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für den Sportbelag im Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten wird die Firma Körbel Hoch- und Ausbau GmbH, Sydower Fließ OT Grüntal beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtsdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 29. September 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 36/2010

##### Bebauungsplan „Sechsrutenweg“, Rüdnitz

- Umstellung des Planverfahrens auf das Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und Fortführung des Planverfahrens als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sechsrutenweg“ der Gemeinde Rüdnitz wird umgestellt und ab diesem Beschluss als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB fortgeführt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Sechsrutenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, wird hiermit gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) soll gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 37/2010

##### Vergabe Tischlerarbeiten – Trauerhalle Rüdnitz

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Tischlerarbeiten für die Sanierung der Trauerhalle an die Fa. Tischlerei Hornoff Wandlitz zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 38/2010

##### Vergabebeschluss Maurerarbeiten – Trauerhalle Rüdnitz

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Maurerarbeiten für die Sanierung der Trauerhalle an die Fa. Bau-geschäft Ulrich Zurth Zerpenschleuse zu vergeben.
2. Die Mehrausgaben in Höhe von 7.500,- € durch über-planmäßige Ausgaben werden aus Minderausgaben der HHStelle Fahrradparker gedeckt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 39/2010

##### Einwohnerantrag vom 20.08.2010 – Entscheidung über die Zulässigkeit

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

Es wird festgestellt, dass der am 20.08.2010 eingegangene Einwohnerantrag gegen die beabsichtigte Abwassererschließung in Rüdnitz Mittelweg / Birkenweg und Landweg zulässig ist.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 40/2010

##### Ausschreibung Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 318 der Flur 6 Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 41/2010

##### Vergabe der Dienstleistung Straßenreinigung Winterdienst 2010/2011 in der Gemeinde Rüdnitz einschließlich Albertshof

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistung wird an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde vergeben.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 42/2010

##### Einstellung einer/eines Sekretärin/Sekretärs ab 15.01.2011

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

#### Beschluss-Nr. 43/2010

– *nicht vergeben*

#### Beschluss-Nr. 44/2010

– *nicht vergeben*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 45/2010

#### Einwohnerantrag vom 20.08.2010 – Entscheidung über den zulässigen Einwohnerantrag

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:  
Es wird festgestellt, dass sich der Einwohnerantrag in der Sache erledigt hat.

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im –Verwaltungsservice / Sitzungsdienst –  
(Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 15/2010

#### Vergabe der Dienstleistung Straßenreinigung Winterdienst 2010/2011 in der Gemeinde Sydower Fließ

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

- Der Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistung wird an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 16/2010

#### 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltverordnung für das Gemeindezentrum Tempelfelde in 16230 Sydower Fließ, Grüntaler Str. 14

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Änderung der Benutzungs- und Entgeltverordnung für das Gemeindezentrum Tempelfelde, in der Grüntaler Str. 14, 16320 Sydower Fließ, wie folgt: Der § 5 – Benutzungsentgelt – wird in Ziffer 1 aufgehoben und nachfolgend neu gefasst: „Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene Stunde der Nutzung 7,50 €, zzgl. 10,00 € Küchenpauschale.“
- Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 17/2010

#### 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34, 16230 Sydower Fließ ab 01.01.2011

##### Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den § 5, Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal wie folgt zu ändern:
 

Nutzung pro Stunde:	12,00 €
Nutzung der Küche (pauschal):	25,00 €
Nutzungsentgelt pro Tag:	- entfällt -
- Die 1. Änderung der o.g. Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 18/2010

#### Unbefristete Einstellung des Hausmeisters in der Grundschule Grüntal zum 01.01.2011

##### Beschlusstext:

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im –Verwaltungsservice / Sitzungsdienst –  
(Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Öffentliche Anhörung zu einem Antrag der Stadt Biesenthal auf zeitweilige Sperrung von Waldwegen für das Reiten gemäß § 18 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 2 der Verordnung zum Sperren von Wald (WaldSperrV)

Das Amt Biesenthal-Barnim hat im Auftrag der Stadt Biesenthal als Waldbesitzer die zeitweilige Sperrung von zwei Wegen im Stadtwald Biesenthal bei der unteren Forstbehörde beantragt. Nach § 2 der Waldsperrverordnung hat die Forstbehörde diejenigen anzuhören, deren Belange betroffen sind. Die Lage der zur Sperrung beantragten Wege ist im Kartenausschnitt ersichtlich (Strich-Punkt-Linien). Sie befinden sich in der Gemarkung Biesenthal, in der Flur 4, Flurstücke 10, 26, 36, 38, 40 und 43 (Forstabteilungen 1528-1533 und 1542-1546).

Das Begehren der Sperrung richtet sich nur auf die Nutzungsart Reiten. Das heisst, in erster Linie sind Belange der Reiter betroffen.

Als Grund für das Sperrbegehren wird seitens des Waldbesitzers die kürzlich erfolgte Instandsetzung der Wege im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und der EU benannt. Die beim Wegebau neu aufgebrachte Deckschicht muss sich verfestigen. Durch den Hufschlag der Pferde wird deren Stabilisierung beeinträchtigt.

Die Forstbehörde beabsichtigt, dem Antrag zeitlich befristet statt zu geben.

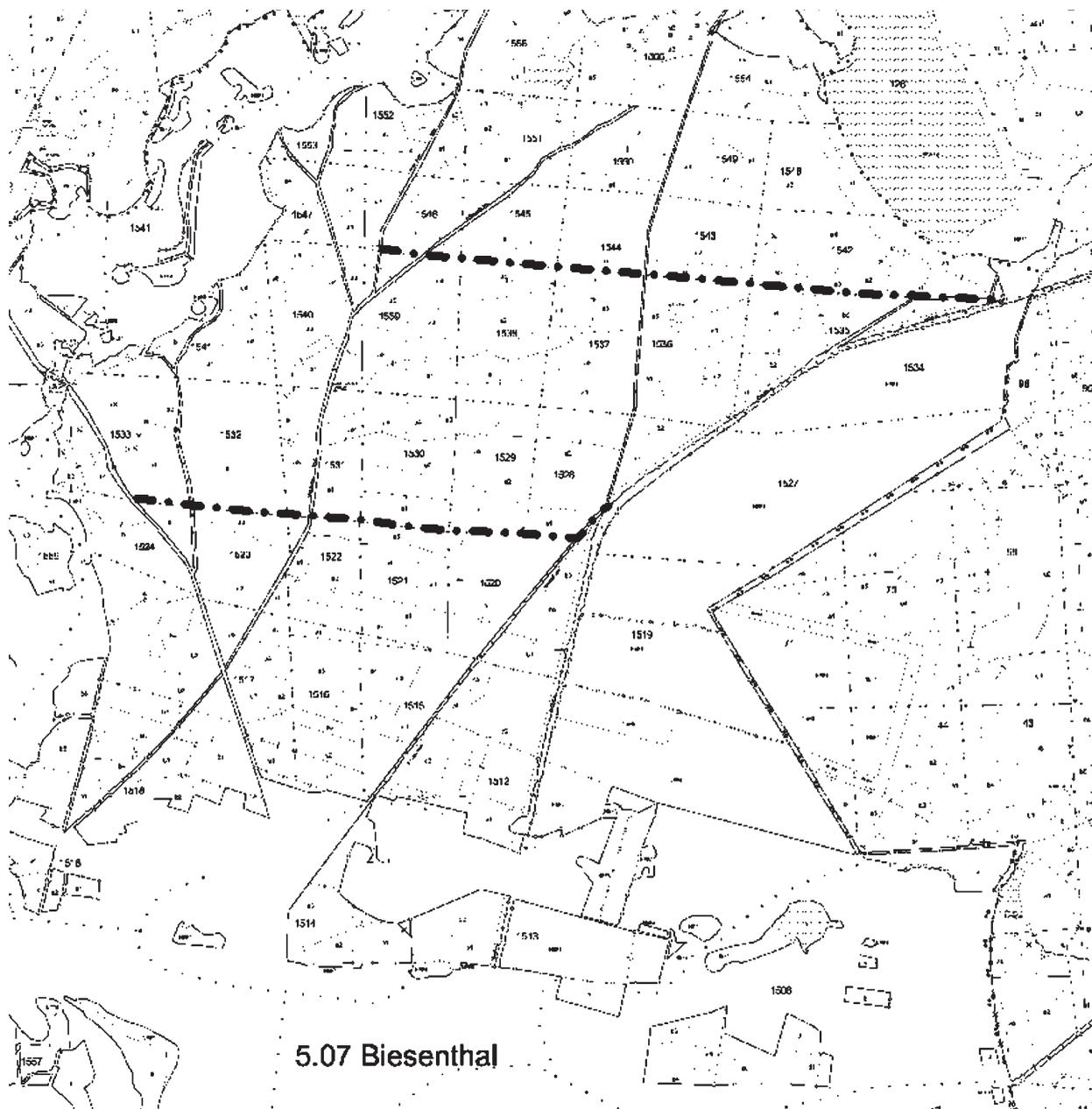
Die Öffentlichkeit wird hiermit aufgefordert, Bedenken und Anregungen, die in Zusammenhang mit dem Sperren der Wege stehen, bis zum **29.12.2010** bei der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die zuständige untere Forstbehörde ist: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebteil Eberswalde, Oberförsterei Bernau, Wandlitzer Chaussee 53, 16321 Bernau.

Bernau, den 18.11.2010

i.A.

Huhn

Leiter der Oberförsterei Bernau



## **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 04/10 des WAV „Panke/Finow“ am 13.12.2010 – Tagesordnung**

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche** Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 04/10 des WAV „Panke/Finow“ am 13.12.2010 um 18:00 Uhr in Bernau bei Berlin, im Verwaltungsgebäude der **Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstr. 45**, stattfindet.

#### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (15.09.2010)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2009
- 9.2 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2011 und zur Aufnahme eines Kassenkredites
- 9.3 Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28.01.2009
- 9.4 Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.08.2004
- 9.5 Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.01.2009
- 9.6 Abwasserentsorgungsvarianten der Gemeinde Panketal, Sachstandsbericht und Entscheidung
- 9.7 Beschlussfassung zur Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010
- 9.8 Teilnahme der stellvertretenden Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzungen
10. Schließung der Sitzung

*gez. Manteuffel*  
*Vorsitzende der Verbandsversammlung*

### **Öffentliche Bekanntmachung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2010**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr.: 09/2010 vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht hat.

*gez. Kühne*  
*Verbandsvorsteher*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**



